

Kleingartenverein „Am Teich“ Struppen e.V.

01796 S t r u p p e n, Südstraße, **Vorstand**

Wasser- und Stromordnung

1. Grundsatz

Die Wasser- und Stromordnung regelt die ordnungsgemäße, sparsame und ehrliche Verwendung von Wasser und Strom des Kleingartenvereins „Am Teich“ Struppen e.V. (im folgenden KGV genannt).

2. Vertragsabschluss

Ein Versorgungsvertrag wird nicht gesondert abgeschlossen. Er beginnt mit dem Beginn der Nutzung bei bestehendem Anschluss und ist auf den Kleingarten beschränkt. Mit Übernahme des Kleingartens erfolgt die Anerkennung der in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen.

3. Zuständigkeiten

Die Rechtsträgergrenze legt fest, bis wohin der KGV kostenpflichtig Sorge zu tragen hat und ausschließlich berechtigt ist, Veränderungen durchzuführen.

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

Wasser :

Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung am T-Stück / Abzweig Parzelle am jeweiligen Hauptstrang (Strang 1 - 3 – Hang-, Mittel- und Teichweg mit Endweg)

Verfügungsgrenze ist die Anschlussverschraubung am T-Stück / Abzweig Parzelle am jeweiligen Hauptstrang

Strom :

Rechtsträgergrenze sind die Abgangsklemmen in den vereinseigenen Unterverteilern an den Hauptwegen (Hang-, Mittel-, Teich- und Endweg)

Verfügungsgrenze ist die nicht plombierte Zählerabgangsleitung an der Abgangsklemme.

Aus der Abgrenzung zwischen vereinseigener Anlage und Anlagen in den Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

3.1. Wasserversorgung

Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach dem Hauptzähler im Hauptwasserschacht mit der Einspeisung des Wassers durch den örtlichen Wasserversorger, geht weiter über die

abstellbaren Verteilerstränge am Hang-, Mittel- und am Teichweg mit Endweg (Hauptstränge) und endet an der Anschlussverschraubung mit den Abzweigen zu den jeweiligen Gärten.

Die Wasseranlage der Pächter beginnt an der Anschlussverschraubung am T-Stück / Abzweig Parzelle am jeweiligen Hauptstrang und umfasst alle dem Anschluss nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.

3.2. Stromversorgung

Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach dem Hauptzähler des örtlichen Stromversorgers und endet an den Abgangsklemmen in den Unterverteilern Hauptwege. Sie umfasst das Stromnetz in der Gartenanlage, die Unterverteiler / Anschlusskästen (Sicherungskästen).

Die Elektroanlage des Pächters beginnt an den Abgangsklemmen im Stromverteiler (Sicherungskasten) und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.

4. Umfang der Versorgung

4.1. Wasser

Der KGV versorgt in der frostfreien Zeit die Kleingärten mit Trinkwasser. Das gilt nicht bei Versorgungsproblemen durch das Wasserversorgungsunternehmen bzw. bei Störungen im vereinseigenen Wassernetz.

In der Zeit von Oktober bis April eines jeden Jahres wird das vereinseigene Wassernetz geschlossen und entwässert. In diesem Zeitraum muss jeder Pächter in seiner Anlage alle Ventile geöffnet haben, um verbleibendes Restwasser auszuschließen (Verhinderung Frostschäden). Bis Ende März, sind vom Pächter die Ventile zwingend wieder zu verschließen. Bei Missachtung dieser Vorgabe, können die bei der Inbetriebnahme der Wasserleitung entstehenden Verluste auf den Pächter umgelegt werden.

4.2. Strom

Der KGV versorgt die Kleingärten mit Strom. Dies gilt nicht bei fehlender Stromversorgung durch den Anbieter oder bei Störungen im vereinseigenen Stromnetz. Eine Abschaltung über die Wintermonate erfolgt nicht.

5. Voraussetzung für Wasser und Strom

5.1. Allgemein

Die Pächter sind nur berechtigt, Wasser und Strom für den Eigenbedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf von Wasser und Strom an andere Kleingärten ist im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zulässig. Der hilfesuchende Pächter bezahlt in Absprache mit dem Helfenden seinen Eigenanteil. Der helfende Pächter hat diese Nachbarschaftshilfe beim Vorstand anzuzeigen.

Der KGV haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.

Die Errichtung, alle Veränderungen an der Wasser-und Stromversorgung haben nur nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Entsprechend des Eichgesetzes dürfen nur geeichte Zähler zum Einsatz kommen und die Gültigkeit wird vom Verantwortlichen kontrolliert und protokolliert.

Die Errichtung und alle Veränderungen an der Wasser- und Stromversorgung sind durch entsprechenden Bauantrag an den Vorstand zu richten und protokollieren zu lassen. Vor Tiefbauarbeiten im Bereich der Wasser- und Stromtrassen ist die Zustimmung des Vorstandes oder dessen Beauftragten mittels Schachterlaubnisschein einzuholen. Grundsätzlich gilt dies auf allen Gemeinschaftsflächen und –wegen.

5.2. Wasser

Vor jeder Wasseruhr muss unbedingt ein Absperrventil vorhanden sein.

Der Austausch von abgelaufenen oder defekten Wasseruhren darf vom Pächter des Kleingartens selbst erfolgen, wobei der Vorstand oder der Wasserverantwortliche zu informieren ist und durch diesen kontrolliert und protokolliert werden muss. Es müssen Datum, Zählerstände alt und neu, Zählernummern erfasst werden.

Für einen Neuanschluss an die vereinseigene Wasserversorgungsanlage sind die dafür benötigten Schacht- und Rohrverlegungsarbeiten durch den Pächter durchzuführen. Der Neuanschluss an das Hauptwassernetz erfolgt nur in Absprache mit dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten und muss durch eine Fachkraft erfolgen. Die Kosten hat der Pächter selbst zu tragen. Des Weiteren muss ein Verlegeplan erstellt und dieser dem Vorstand übergeben werden.

Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt im Herbst des laufenden Jahres. Der Termin dafür wird im Schaukasten sowie per Email bekannt gegeben. Nach erfolgter Ablesung kann die Wasseruhr vom Pächter ausgebaut werden. Für die Winterfestmachung ist jedoch zu beachten, dass das Wasser in der Anlage meistens erst später abgestellt wird. Auch dieser Termin wird im Schaukasten und per Email bekanntgegeben.

5.3. Strom

Für einen Neuanschluss an die vereinseigene Stromversorgungsanlage sind die dafür benötigten Schacht- und Kabelverlegungsarbeiten durch den Pächter durchzuführen. Der Anschluss im Unterverteiler (Sicherungskasten) muss durch die verantwortliche Elektrofirma (Elektro Krupka) erfolgen. Auch hier muss ein Verlegeplan erstellt und dieser ebenfalls dem Vorstand übergeben werden.

Bei Neuanschluss oder Veränderungen der Stromanlage innerhalb der Verfügungsgrenze des KGV ist ein genauer Plan der Verlegung anzufertigen. Innerhalb der Kleingärten ist ein entsprechender Plan beim Pächter und beim Vorstand vorzuhalten. Bei Pächterwechsel ist dieser Plan vom bisherigen Pächter an den neuen Pächter zu übergeben.

Die erforderlichen Installationsarbeiten zur Errichtung sowie alle Veränderungen an Stromzählern und Sicherungskästen der Kleingärten sind nur durch eine anerkannte Elektrofirma oder Fachkraft zu errichten und durch Protokoll zu bestätigen (zwingende Vorlage beim Vorstand). Nach Abschluss der Arbeiten muss der Anschluss der Anlage an die Abgangsklemme des Verteilerkastens über die Fa. Krupka erfolgen (Gewährleistungs- und Sicherheitsgründe).

Die Verteilerkästen sind von jeweilig anliegenden Pächter zugänglich zu halten (Freischnitt von Pflanzenbewuchs).

Die Ablesung der Stromzähler in den Kleingärten erfolgt durch die Pächter im Herbst des laufenden Jahres. Der Termin wird im Schaukasten und per E-Mail bekanntgegeben.

6. Abrechnung des Wasser-und Stromverbrauches

Der Pächter hat als Abnehmer seine jeweiligen Verbräuche, sowie die anteiligen Gemeinschaftskosten/Verluste der Versorgungseinrichtung zu tragen. Die durch Ablesung entstehende Differenz (Verluste) zwischen Summe aller Verbräuche Pächter und Ablesung Hauptzähler wird zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder umgelegt. Zusätzlich hat der Pächter die vom Versorger gegenüber dem KGV erhobenen Grundgebühren anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser bzw. Strom versorgten Kleingärten.

Wird der Strom-Zählerstand nicht termingerecht gemeldet, erfolgt eine Schätzung des Zählerstandes auf Basis der Verbräuche der letzten 3 Jahre. Der Vorstand oder dessen Beauftragter behält sich vor, die Zählerstände in so einem Fall selbst zu kontrollieren. Im Wiederholungsfall muss der Pächter im Extremfall mit Sperrung seines Anschlusses rechnen.

Die Berechnung des Wasser-und Stromverbrauches einschließlich Grundgebühren Versorger erfolgt mit der jährlichen Wasser-und Stromrechnung zum Ende der Saison (Oktober).

Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Zwischenablesung mit Abrechnung des Wasser- und Stromstandes gemäß Übergabeprotokoll.

7. Aufgaben, Befugnisse, Verantwortlichkeiten

7.1. Vorstand und dessen Beauftragte

Ablesen des Verbrauches an den Wasser-und Stromzählern.

Kontrollen und Prüfungen der Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit, auch ohne vorherige Anmeldung.

Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme von Wasser- und Elektroenergie aus dem Netz.

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z.B. Havarien) sind der Vorstand und dessen Beauftragte zum Betreten der Kleingärten bis zur Messeinrichtung und zu den Anlagen befugt. In Fällen der Gefahr und der erfolglosen Aufforderung an die Pächter zur Anwesenheit, ist das Betreten der Kleingärten auch bei Abwesenheit des Pächters zulässig. Ist bei einem Pächterwechsel der Folgepächter zum Eigentumserwerb entschlossen, kann der scheidende Pächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation der Messeinrichtungen durch ein Fachkraft vornehmen zu lassen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll dem Nachfolgepächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen.

7.2. Die Pächter

Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführen der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und die Sicherheit sowie den Brandschutz der Wasser- und Stromanlage innerhalb des Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung, sowie die finanziellen Kosten. Der Pächter sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit, auch ohne eigene Anwesenheit, zum Wasserzähler für den Vorstand oder dessen Beauftragten zur Ablesung, bei der An- und Abstellung des Wassers, bei Havarien und Kontrollen der Messeinrichtungen zu. Wahrgenommene Mängel an den Anlagen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Pächter haben bei Entnahme von Wasser bzw. Strom zu kontrollieren, dass die Mess-

einrichtungen einen Verbrauch anzeigen. Bei Unregelmäßigkeiten ist die Entnahme von Wasser oder Strom sofort einzustellen (z.B. laufende Sicherungsausfälle, verschmorte und beschädigte Klemmstellen in den Verteilereinrichtungen, beschädigte Kabelverteiler, defekte Messeinrichtungen etc.). Ergibt sich die Notwendigkeit des Wechsels von Sicherungen an der vereinseigenen Stromanlage, ist der Vorstand zu informieren. Ist dies in Ausnahmefällen nicht gleich möglich, darf ein Sicherungswechsel vom Pächter, unter Hinzuziehung eines weiteren Vereinsmitgliedes, erfolgen. Der Eingriff an der vereinseigenen Anlage muss unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.

8. Sperrung von Anschlüssen bzw. Widerruf erteilter Genehmigungen

Der Vorstand des KGV ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Pächter, den Bezug von Wasser und/oder Strom aus dem Vereinseigenen Strom-/Wassernetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren. Die entstehenden Kosten sind durch den Pächter zu tragen.

In folgenden Fällen ist dies möglich:

- Bezug von Wasser und/oder Strom, der nicht von einem Unterzähler erfasst wird
- Abwesenheit des Pächters zur Kontroll-Ablesung bzw. Nichtbekanntgabe des Zählerstandes
- falschen Angaben zum Zählerstand
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Verbrauchskosten
- vorsätzlicher Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen an den Gemeinschaftsanlagen, sowie sonstige Verstöße gegen diese Ordnung.

9. Schlussbestimmung

Über Wasser- / Stromfragen, die nicht in dieser Ordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft und des Kleingartenpachtvertrages gemäß unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 11.01.2024 durch den amtierenden Vorstand beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen.

Struppen, 11.01.2024

Vorstand KGV „Am Teich“ Struppen e. V.

Ohne Unterschrift